



Der Minister

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Telefon-Hotline
+49 361 57 - 3411 500

per Mail/Mitteilungsmodul

An die
Schulleitungen
kreisfreien Städte und Landkreise als
- örtliche Träger der Jugendhilfe -

**Fachliche Weisung des TMASGFF vom 15. März 2020
zur Notbetreuung in Schulen und Kindertageseinrichtungen
während der Schließungen aufgrund von Corona/Covid-19**

Erfurt,
15. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir alle sind in der aktuellen Situation stark gefordert. Und kaum eine Berufsgruppe muss nun so viel leisten wie Sie als Verantwortliche für die Betreuung von Kindern. Sie setzen in den kommenden Wochen flexibel und mit der gebotenen Konsequenz Tag für Tag um, was die Landesregierung und die gesetzlich verantwortlichen Stellen beschließen. Sie sind die ersten Ansprechpersonen für besorgte oder aufgebracht Eltern, Sie müssen dabei nicht nur Ruhe vermitteln, sondern auch den Ernst der Lage. Ich vertraue darauf, dass Sie diese schwierige Situation mit Verantwortungsbewusstsein und Umsicht meistern, und versichere Ihnen, dass wir hinter den von Ihnen vor Ort getroffenen Entscheidungen stehen.



bildungsfreistellung.de

Wie Sie der Weisung des TMASGFF zur Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen entnehmen, sind Sie verpflichtet, eine Notbetreuung in kleinen Gruppen für Kinder, deren Eltern in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, zu gewährleisten (Ziff. 2 der Weisung). In der Begründung des TMASGFF für diese Anweisung heißt es: „Um kritische Infrastrukturen aufrecht zu erhalten, insbesondere die medizinische Versorgung und die öffentliche Sicherheit und Ordnung uneingeschränkt sicherzustellen, müssen Einschränkungen im Personalbestand der zuständigen Einrichtungen und Behörden weitestgehend vermieden werden. Aus diesem Grund wird eine Notfallbetreuung für Kinder gewährleistet, deren beide Elternteile oder allein erziehungsberechtigter Elternteil in den genannten Bereichen tätig ist.“

Mit diesem Schreiben legt das TMBJS verbindlich die Einzelheiten der Notbetreuung in den Wochen bis zum Beginn der Osterferien fest.

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

A. Von der Notbetreuung erfasste Kinder

1. Es werden nur Kinder aufgenommen, deren beide Eltern (oder allein erziehungsberechtigter Elternteil) in folgenden **Bereichen** beschäftigt sind
 - im Gesundheitswesen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter und ähnliche);
 - im Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ähnliche);
 - in der Herstellung von medizinischen oder pflegerischen Produkten;
 - in Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche);
 - im Bereich des Katastrophenschutzes (Technisches Hilfswerk und ähnliche);
 - Im Einzelfall können auch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern nicht in den ausdrücklich genannten Bereichen tätig sind, sondern in Bereichen von vergleichbarer Bedeutung für die medizinische Versorgung oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Ausnahmen sind auch möglich für Bereiche von zentraler Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gütern oder Diensten. Über diese Einzelfälle entscheidet die Leitung der Schule oder Kindertageseinrichtung.
2. Es werden nur Krippen-, Kindergarten und **Schulkinder bis zur Jahrgangsstufe 6** betreut. Ältere Kinder können an der Notbetreuung nicht teilnehmen. Ausnahmen von der Altersgrenze sind im Einzelfall möglich, wenn ältere Kinder wegen einer Behinderung der Betreuung bedürfen.
3. Es werden nur Kinder betreut, bei denen **beide** Elternteile oder der allein erziehungsberechtigte Elternteil in einer sog. kritischen Infrastruktur arbeiten. Erfüllt nur ein Elternteil diese Voraussetzungen, kann das Kind nicht an der Notbetreuung teilnehmen.
4. Kinder werden nur betreut, wenn die Eltern glaubhaft erklären, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
5. Das Betretensverbot für bestimmte Personen gilt fort. Soweit nicht auf Ebene der Gebietskörperschaften strengere Verfügungen gelten, dürfen folgende Kinder die Schulen und Kindertageseinrichtungen auch im Rahmen der Notbetreuung **nicht betreten**:
 - mit dem Corona-Virus Infizierte,
 - Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
 - Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr,
 - Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern.

Erläuterungen zu Ziff. 1 (erfasste Bereiche):

Uns ist bewusst, dass die plötzliche Schulschließung viele Eltern vor große Probleme stellt, und dass sich diese Eltern an Sie wenden werden.

Bitte legen Sie bei jeder Entscheidung über die Aufnahme von Kindern zu Grunde, dass Kontaktvermeidung derzeit das oberste Gebot bleibt. Schulen und Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich geschlossen! Eine spürbare Verlangsamung der Infektionsraten können wir nur erreichen, wenn die Notbetreuung die Ausnahme ist. Sie soll nur solche Betriebe und Behörden entlasten, bei denen gerade in der aktuellen Situation das Personal möglichst vollständig einsatzfähig sein muss. Wir gehen davon aus, dass alle übrigen Betriebe und Behörden auch bei reduziertem Personalbestand arbeitsfähig bleiben; Arbeitgeber und Eltern in diesen Bereichen müssen hinnehmen, dass die Kinder nicht von staatlichen Stellen betreut werden.

Sollten hier Unsicherheiten bestehen, stimmen Sie sich mit den Schulämtern, Trägern oder mit uns ab.

Erläuterung zu Ziff. 4 (alternative Betreuungsoptionen):

Bitte informieren Sie gegebenenfalls die Eltern darüber, dass das Thüringer Gesundheitsministerium sehr dringend davon abrät, in Betrieben und Behörden neue Versorgungsangebote für Kinder von Beschäftigten einzurichten. Dies widerspricht dem Gebot der Kontaktvermeidung und würde das Ziel der Schulschließung in sein Gegenteil verkehren. Denn dann kämen Kinder und Betreuende zusammen, die bisher keinen Kontakt zueinander hatten.

Bitte nutzen Sie gegebenenfalls die Gelegenheit, die Eltern darüber aufzuklären, dass ein Kontakt zu älteren Menschen (insbes. Großeltern) derzeit möglichst vermieden werden sollte. Es ist also nicht angeraten, die Kinder von den Großeltern betreuen zu lassen.

Erläuterungen zu Ziff. 5 (Betretensverbote)

Betretensverbote gelten gleichermaßen für Kinder, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, Fachkräfte und sonstiges Personal.

- a. Positiv auf das Corona-Virus getestete Personen dürfen eine Kindertageseinrichtung oder Schule nicht betreten. Sie müssen umgehend isoliert und gegebenenfalls auch im Krankenhaus behandelt werden. Sie unterliegen der Zuständigkeit der Gesundheitsämter.
- b. Personen, die (unabhängig von einer Reise) direkten Kontakt (mindestens 15 Minuten Gespräch/Spiel mit Blickkontakt über kurze Distanz) zu einer Person hatten, bei der das Corona-Virus nachgewiesen wurde, dürfen eine Kindertageseinrichtung oder Schule innerhalb von 14 Tagen nach dem Kontakt nicht betreten. Diese Personen wenden sich bitte unverzüglich und

unabhängig von Symptomen telefonisch oder elektronisch an ihr zuständiges Gesundheitsamt.

- c. Personen, die aus Risikogebieten zurückkehren, dürfen eine Kindertageseinrichtung oder Schule innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr nicht betreten.

Die Bestimmung der Risikogebiete erfolgt durch das Robert-Koch-Institut und kann sich täglich ändern. Überprüfen Sie bitte ständig und in eigener Verantwortung, welche Gebiete in die Liste der Risikogebiete neu aufgenommen werden. Das Betretensverbot gilt auch für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem neu aufgenommenen Risikogebiet zurückgekehrt sind, und greift auch dann, wenn diese Personen die Schule oder Kindertageseinrichtung seit der Rückkehr bereits betreten hat. Eine Übersicht über die jeweils aktuell ausgewiesenen Risikogebiete finden Sie auf der Homepage des RKI unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Treten innerhalb dieser 14 Tage akute Atemwegs-Symptome auf, sollen Rückkehrer aus Risikogebieten nach telefonischer Voranmeldung mit Hinweis auf die Reise einen Arzt aufsuchen. Das weitere Vorgehen wird dieser ggf. mit dem Gesundheitsamt abstimmen.

- d. Personen, die an allgemeinen Erkältungssymptomen leiden (Schnupfen, Husten etc.), dürfen eine Kindertageseinrichtung oder Schule nicht betreten, solange die Symptomatik anhält. Eine ärztliche Gesundheitschreibung ist nicht erforderlich.

B. Durchführung der Notbetreuung

Die Notbetreuung erfolgt dezentral in der jeweiligen Schule oder Betreuungseinrichtung durch deren reguläre Beschäftigte. Sollte sich der Krankenstand so entwickeln, dass einzelne Einrichtungen den Betrieb einstellen müssen, melden Sie dies bitte an die Schulämter, Träger und an uns.

Die Kinder werden in Gruppen betreut, deren Größe 15 Kinder nicht überschreiten darf. Die bisherigen Klassenverbände/Gruppen (einschließlich Lehr- oder Betreuungspersonal) bleiben soweit wie möglich erhalten.

Die Notbetreuung umfasst die üblichen Betreuungszeiten.

Die weiteren Einzelheiten, etwa die Essensversorgung, regeln die Schulen vor Ort.

C. Meldepflichten und Informationswege

Bitte stellen sicher, dass alle Erziehungsberechtigten zeitnah und in geeigneter Form über die Schließung und das weitere Vorgehen informiert werden (z. B. E-Mail-Verteiler, Elternbeiträge). Bitte teilen Sie allen Kindern bzw. Eltern funktionsfähige, aktiv genutzte E-Mail-Adressen der Schul- und Einrichtungsleitungen sowie der Klassenlehrerinnen und -lehrer bzw. Bezugsbetreuerinnen und -betreuer mit. Soweit dienstliche Mailadressen noch nicht aktiv sind, holen Sie dies bitte nach. Stellen Sie auch sicher, dass die Schule über die übliche Telefonnummer und Mailadresse während der üblichen Zeiten erreichbar bleibt.

Die Leitungen von Schulen und Kindertageseinrichtung benennen erstmals am 17. März 2020 die Notbetreuungseinrichtungen. Die Übersicht ist fortlaufend – mindestens einmal wöchentlich – zu aktualisieren.

Für Kindertageseinrichtungen erfolgt die Meldung ausschließlich elektronisch an: Doreen.Froebe@tmbjs.thueringen.de

Für die Schulen erfolgt die Meldung über die Schulämter.

D. Kostenaspekte

Finanzhilfe für genehmigte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 21 ff. ThürKitaG wird weitergezahlt, solange der Einrichtungsbetrieb vorübergehend wegen der Auswirkungen des Corona-Virus eingestellt werden muss. Im Übrigen bereitet die Landesregierung zu allen Kostenaspekten der Corona-Ausbreitung derzeit Lösungen vor.

Weitere Hinweise, insbes. zum Lernen zu Hause und zur Durchführung von Prüfungen werden zeitnah folgen.

Die Internetseite des Ministeriums informiert Sie über alles Weitere: <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus> . Ihnen steht auch eine Hotline (0361 57 - 34 11 500) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Holter